

Am  
richtigen  
Ort.ch



Aargauische  
Kantonalbank

# Corporate Governance und Vergütungs- bericht 2022

# Corporate Governance

Corporate Governance ist gemäss dem zuletzt im Jahr 2016 aktualisierten «Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance» [Swiss Code] des Verbands der Schweizer Unternehmen die Gesamtheit der auf das nachhaltige Unternehmensinteresse ausgerichteten Grundsätze, die unter Wahrung von Entscheidungsfähigkeit und Effizienz auf der obersten Unternehmensebene Transparenz und ein ausgewogenes Verhältnis von Führung und Kontrolle anstreben. Damit verbunden sind Angaben im Jahresbericht, die von der SIX Swiss Exchange [Schweizer Börse] in ihrer Richtlinie vom 18. Juni 2021 [Inkrafttreten 1. Oktober 2021] betreffend Informationen zur Corporate Governance für börsenkotierte Unternehmen vorgeschrieben werden.

Die Aargauische Kantonalbank als Institut im Eigentum des Kantons Aargau veröffentlicht im Jahresbericht diese Angaben in enger Anlehnung an den Anhang der SIX-Richtlinie betreffend Informationen zur Corporate Governance sowie an die Richtlinien des Regierungsrats zur Public Corporate Governance vom 18. September 2013 [Stand 6. September 2017], soweit sie für eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts Anwendung finden. Dort, wo Angaben aufgrund der Rechnungslegungs- und Eigenmittelvorschriften in bestimmten Kapiteln aufzuführen sind, erfolgt ein entsprechender Hinweis.

Darüber hinaus gilt das Rundschreiben der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht [FINMA] 2017/1 zu den Anforderungen an die Corporate Governance, das Riskmanagement, die interne Kontrolle und die Interne Revision

«Corporate Governance – Banken» vom 22. September 2016 [Stand 4. November 2020].

## 1. STRUKTUR UND KAPITALEIGNER

### 1.1. Struktur

Siehe Kapitel 8, Organigramm der AKB.

### 1.2. Bedeutende Kapitaleigner

Siehe Tabelle 1.18 im Anhang zur Jahresrechnung.

## 2. KAPITALSTRUKTUR

Siehe Tabelle 1.16 im Anhang zur Jahresrechnung.

## 3. BANKRAT

### 3.1. Mitglieder des Bankrats

Der Bankrat und die Bankratspräsidentin bzw. der Bankratspräsident werden auf Antrag des Regierungsrats bzw. auf Vorschlag des Bankrats durch den Grossen Rat für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich dieser selber. Die Bankratsmitglieder haben die Anforderungen des Kantonalbankgesetzes und der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zu erfüllen.

Wählbar in den Bankrat sind Personen, die Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten, einen guten Ruf geniessen und

die erforderlichen Fachkenntnisse, Erfahrung und zeitliche Verfügbarkeit aufweisen. Die Mehrheit des Bankrats hat insbesondere über ausgewiesene Kenntnisse und Erfahrung in der Unternehmensführung oder in den Bereichen Finanzdienstleistung, Rechnungslegung oder Recht zu verfügen. Die Mitglieder des Bankrats dürfen nicht als Angestellte, Beauftragte oder Organe eines die Bank in ihrem Kerngeschäft und in ihrem Hauptgeschäftskreis konkurrierenden Unternehmens tätig oder Mitglied des Grossen Rats und der Geschäftsleitung der Bank sein. Weiter müssen sie ihre persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse grundsätzlich so ordnen, dass Interessenkonflikte mit dem Institut möglichst vermieden werden. Bei Amtsantritt darf ein Mitglied dem Bankrat noch nicht 14 Jahre angehört oder nicht das 68. Altersjahr vollendet haben.

Dieter Egloff, Mellingen, und Thomas Eichler, Rapperswil, sind auf Ende des Berichtsjahrs aus dem Bankrat ausgeschieden. Dieter Egloff war seit Mitte 2005 Mitglied des Bankrats und bis Mai 2012 Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses, ab Oktober 2009 als dessen Vorsitzender. Ab Mai 2012 war er Bankratspräsident, Vorsitzender des Personal- und Vergütungsausschusses und Mitglied des Strategieausschusses. Thomas Eichler war seit Oktober 2013 Bankratsvizepräsident und bis Dezember 2017 Mitglied des Personal- und Vergütungsausschusses sowie bis Dezember 2020 Mitglied des Prüfungs- und Risikoausschusses.

Ab Dezember 2020 war er Mitglied des Strategieausschusses. Der Grosse Rat hat am 6. September 2022 die sieben wiederkandidierenden Mitglieder des Bankrats sowie Barbara A. Bourouba, Leibstadt, und David Strebel, Hinteregg, und als Bankratspräsidenten Kurt Bobst, Holziken, für die Amtsdauer vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2026 wieder bzw. neu gewählt.

Sämtliche Mitglieder des Bankrats besitzen die Schweizer Nationalität.

Das Rundschreiben 2017/1 «Corporate Governance – Banken» der FINMA definiert u.a. Unabhängigkeitskriterien für die Mitglieder des Bankrats, und es schreibt vor, dass mindestens ein Drittel des Bankrats unabhängig sein sollte. Sämtliche Mitglieder des Bankrats sind im Sinne von Randziffer 18 bis 22 des Rundschreibens unabhängig, d.h. auch, dass diese keine geschäftlichen Beziehungen mit der Bank aufweisen, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs zu einem Interessenkonflikt führen. Als unabhängig gemäss Ziff. 14 des Swiss Code gelten nicht exekutive Mitglieder des Bankrats, die mit der Bank in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen. Der Bankratspräsident mit einem Arbeitspensum von 60% ist exekutives Organmitglied, weshalb er nicht als unabhängig gemäss Ziff. 14 gilt; die übrigen Mitglieder des Bankrats sind im Sinne dieser Ziffer unabhängig.

Name Geburtsdatum	Funktion	Im Amt seit	Maximale Amtsdauer	Beruf, Wohnort	Berufliche Tätigkeit sowie Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien und politische Mandate per 11.2023
<b>Kurt Bobst</b> 13.09.1965	Bankratspräsident, Mitglied Personal- und Vergütungs- ausschuss sowie Mitglied Strategie- ausschuss	2020; als Präsident 2023	12.2034	Unternehmens- berater, eidg. dipl. Buchhalter/ Controller, Holziken	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Engadin St. Moritz Tourismus AG, St. Moritz, Verwaltungsratspräsident</li> <li>– Support Engadin St. Moritz AG, St. Moritz, Verwaltungsrat</li> <li>– KBobst Advisory AG, Holziken, Verwaltungsrat</li> <li>– Häny AG, Jona, Verwaltungsrat</li> <li>– Planet Farms Switzerland AG, Holziken, Verwaltungsrat</li> <li>– BLS AG, Bern, Verwaltungsrat</li> <li>– Clemap AG, Zürich, Verwaltungsratspräsident</li> <li>– MovementSciences AG, Zürich, Verwaltungsrat</li> <li>– Verein Graubünden Ferien, Chur, Mitglied des Vorstands</li> </ul>
<b>David Strebel</b> 12.09.1964	Bankratsvizeprä- sident, Mitglied Prüfungs- und Risi- koausschuss sowie Strategieausschuss	2023	12.2034	Berater, dipl. Betriebsökonom KSZ, Hinteregg	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Strebel Advisory Services GmbH, Geschäftsführer</li> </ul>

Name Geburtsdatum	Funktion	Im Amt seit	Maximale Amtsdauer	Beruf, Wohnort	Berufliche Tätigkeit sowie Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien und politische Mandate per 11.2023
<b>Andréa Belliger Krieger</b> 06.03.1970	Mitglied Strategieausschuss sowie Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss	2017	12.2034	Prorektorin PH Luzern und Co-Direktorin Institut IKF, Geiss	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Lernetz AG, Bern und Zürich, Verwaltungsrätin</li> <li>– OES Online Education Solutions GmbH, Menznau, Geschäftsführerin</li> <li>– Sozialversicherungszentrum Luzern, Luzern, Verwaltungsrätin</li> <li>– Deutsche Apotheker- und Ärztebank eG, Düsseldorf, Mitglied Beirat</li> <li>– Verein IKF, Luzern, Präsidentin des Vorstands</li> <li>– Zur Rose Group AG, Frauenfeld, Verwaltungsrätin</li> <li>– Bundesverband Managed Care BMC eV, Berlin, Mitglied Beirat</li> <li>– allthisfuture AG, Risch-Rotkreuz, Mitglied Beirat</li> <li>– Gebert RUF Stiftung, Zürich, Stiftungsrätin</li> </ul>
<b>Barbara A. Bourouba</b> 03.12.1962	Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss	2023	12.2034	Leiterin Human Resources, Leibstadt	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Erne Gruppe, Laufenburg, Mitglied der Gruppenleitung</li> </ul>
<b>Felix Graber</b> 25.05.1967	Vorsitzender Strategieausschuss sowie Mitglied Prüfungs- und Risikoausschuss	2019	12.2034	Unternehmensberater und Unternehmer, dipl. Betriebsökonom FH, Luzern	<ul style="list-style-type: none"> <li>– KITA Care AG, Luzern, Verwaltungsratspräsident</li> <li>– Konkordia AG, Luzern, Verwaltungsratspräsident</li> <li>– Marketix AG, Luzern, Verwaltungsratspräsident</li> <li>– Pensionskasse Stadt Luzern, Luzern, Präsident Pensionskommission</li> <li>– qualityconsult ag, Luzern, Verwaltungsratspräsident</li> <li>– Stiftung Renzo und Silvana Rezzonico, Engelberg, Stiftungsratspräsident</li> <li>– andreas gasser consulting ag, Münchenbuchsee, Verwaltungsrat</li> <li>– Felmobil AG, Luzern, Verwaltungsrat</li> </ul>
<b>Hans Peter Kunz</b> 29.11.1968	Mitglied Prüfungs- und Risikoausschuss	2009	12.2026	Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Oftringen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Regionalwerke AG, Baden, Leiter Finanzen und Personal, Mitglied der Geschäftsleitung</li> <li>– Elektrizität Wasser Neuenhof ewn, Neuenhof, Geschäftsleitungsmitglied</li> <li>– VBRZ Verein Behindertenbus Region Zofingen, Zofingen, Mitglied des Vorstands</li> </ul>
<b>Hans-Ulrich Pfyffer</b> 30.06.1960	Vorsitzender Prüfungs- und Risikoausschuss sowie Mitglied Personal- und Vergütungsausschuss, Mitglied des Nachhaltigkeitsgremiums	2013	12.2030	Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer, Wohlen	<ul style="list-style-type: none"> <li>– IB Wohlen AG, Wohlen, Verwaltungsratspräsident</li> <li>– Mitreva AG, Zürich, Verwaltungsrat</li> <li>– Römisch-katholische Kirchenpflege, Wohlen, Mitglied</li> <li>– Stiftung Pro Juventute, Zürich, Stiftungsrat</li> <li>– EXPERTsuisse, Zürich, Präsident Standeskommission</li> </ul>
<b>Beni Strub</b> 16.03.1956	Mitglied Strategieausschuss	2013	12.2026	Jurist, Raumplaner NDS-ETH, Rheinfelden	
<b>Thomas Zemp</b> 05.02.1965	Vorsitzender Personal- und Vergütungsausschuss sowie Mitglied Prüfungs- und Risikoausschuss	2013	12.2030	Rechtsanwalt, Bettwil	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Holenstein Brusa Ltd, Zürich, Verwaltungsrat</li> <li>– Steuerkommission Bettwil, Präsident</li> </ul>

## 3.2. Interne Organisation

### Bankrat

Dem Bankrat stehen die oberste Leitung und Aufsicht über die Geschäftsführung der Bank zu. Namentlich legt er die Kompetenzordnung, die Strategie, die Planung, die Rechnungslegungsgrundsätze sowie die Risikopolitik fest. Letztere definiert den Rahmen für das institutsweite Risikomanagement und gibt Grundsätze für die einzelnen wesentlichen Risikoarten, die Risikotoleranz und die darauf basierenden Risikolimiten vor. Der Bankrat wählt die Geschäftsleitung und den Leiter der Internen Revision.

In fach- und sachgerechter Umsetzung der Corporate Governance und unter Einbezug der Anforderungen der FINMA an die Mitglieder des Prüfungs- und Risikoausschusses hat der Bankrat neben der Wahl des Vizepräsidenten die nachfolgenden, gleichgestellten Ausschüsse bestimmt. Diese übernehmen jeweils die Vorbereitung und die Ausführung von Bankratsbeschlüssen sowie Überwachungsaufgaben; die Gesamtverantwortung für die übertragenen Aufgaben verbleibt stets beim Bankrat. Dieser beurteilt jährlich seine Zielerreichung und Arbeitsweise und dokumentiert dies schriftlich.

Mit Ausnahme der internen Sitzungen nimmt die Geschäftsleitung an den Sitzungen des Bankrats mit beratender Stimme teil.

Im Berichtsjahr kam der Bankrat zu zehn Sitzungen, eine davon als Bestandteil einer zweitägigen Klausur, mit einer durchschnittlichen Dauer von fünfeinhalb Stunden zusammen.

### Personal- und Vergütungsausschuss

Der Personal- und Vergütungsausschuss überprüft und diskutiert periodisch die Zweckmässigkeit der internen Organisationsstruktur, die Nachfolgeplanung auf Stufe Bankrat und Geschäftsleitung, die Grundsätze der Personalpolitik der Bank und beurteilt zuhanden des Bankrats die Risikosituation für Personalbelange der Gesamtbank.

Der exekutive Bankratspräsident ist Mitglied des Ausschusses (Ziff. 25 und 32 Swiss Code); diesem gehören ab 1.1.2023 an:

- Thomas Zemp, Vorsitz
- Barbara A. Bourouba, Stv. Vorsitz
- Andréa Belliger Krieger
- Kurt Bobst
- Hans-Ulrich Pfyffer

Der Ausschuss kann die Geschäftsleitung zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme beziehen.

Im Berichtsjahr kam der Ausschuss zu fünf Sitzungen mit einer durchschnittlichen Dauer von vier Stunden zusammen.

### Prüfungs- und Risikoausschuss

Der Prüfungs- und Risikoausschuss unterstützt den Bankrat bei der Überwachung und Beurteilung der finanziellen Berichterstattung und deren Integrität, der Wirksamkeit und Angemessenheit der internen Kontrolle, des institutsweiten Risikomanagements, der Compliance, der Internen Revision sowie der aufsichtsrechtlichen und der regierungsrätlichen Prüfungsgesellschaften. Er beurteilt die Jahresrechnung sowie die Zwischenabschlüsse kritisch, prüft die Qualität der zugrundeliegenden Rechnungslegungsprozesse und vergewissert sich, dass die Bilanzierungs- und massgebenden Rechnungslegungsvorschriften eingehalten werden. Zudem analysiert er die Prüfberichte über die Rechnungs- und Aufsichtsprüfung, beurteilt das Rahmenkonzept (bestehend aus Risikopolitik, risikopolitischen Vorgaben des Bankrats und den dazugehörigen Reglementen) für das institutsweite Risikomanagement und die Umsetzung der Risikostrategien insbesondere im Hinblick auf deren Übereinstimmung mit der vorgegebenen Risikotoleranz. Weiter würdigt der Prüfungs- und Risikoausschuss die Kapital- und Liquiditätsplanung, beurteilt die systematische Risikoanalyse der Bank, beurteilt und überwacht die Funktionsfähigkeit und Zweckmässigkeit der Risikokontrolle bzw. überwacht und beurteilt schliesslich die Interne Revision, die Funktionsfähigkeit und Zweckmässigkeit der Compliance-Funktion und die Einhaltung der gesetzlichen, regulatorischen und bankinternen Vorschriften sowie die Beachtung von marktüblichen Standards und Standesregeln (Compliance). Der Ausschuss setzt sich im Sinne von Randziffer 33 des Rundschreibens 2017/1 der FINMA über die «Corporate Governance – Banken» bzw. von Ziff. 23 des Swiss Code aus nicht exekutiven und unabhängigen Mitgliedern des Bankrats zusammen. Ihm gehören ab 1.1.2023 an:

- Hans-Ulrich Pfyffer, Vorsitz
- Thomas Zemp, Stv. Vorsitz
- Felix Graber
- Hans Peter Kunz
- David Strebel

Der Bereichsleiter Finanzen & Risiko und die Chief Risk Officer nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil,

die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung, der Leiter der Internen Revision und der Mandatsleiter der externen Revisionsstelle sowie weitere Bankmitarbeitende werden bei Bedarf zugezogen.

Im Berichtsjahr kam der Ausschuss zu acht Sitzungen mit einer durchschnittlichen Dauer von dreieinhalb Stunden zusammen.

#### Strategieausschuss

Der Strategieausschuss überprüft die Ausrichtung der Bank und die Auswirkungen von Umfeldveränderungen im Hinblick auf den kurz-, mittel- und langfristigen Erfolg. Ihm gehören ab 1.1.2023 an:

- Felix Graber, Vorsitz
- Andréa Belliger Krieger, Stv. Vorsitz
- Kurt Bobst
- David Strebel
- Beni Strub

Der Direktionspräsident und der Sektorleiter Kundenzentrierung & Strategie nehmen an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teil, die übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung werden bei Bedarf zugezogen.

Im Berichtsjahr kam der Ausschuss zu sechs Sitzungen mit einer durchschnittlichen Dauer von drei Stunden zusammen.

### **3.3. Kompetenzregelung**

Die Bankenverordnung schreibt eine Funktionstrennung zwischen Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (Bankrat) und der Geschäftsleitung vor.

Die Geschäftsleitung tätigt die Geschäfte der Bank und die Bilanzsteuerung im Rahmen der gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen bzw. im Einklang mit dem Rahmenkonzept für das institutsweite Risikomanagement, welches die Grundzüge der Bestimmungen des Risikomanagements und die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten für die Übernahme und Überwachung der einzelnen Risikoarten festlegt.

### **3.4. Informations- und Kontrollinstrumente**

Das Reporting an den Bankrat durch die Geschäftsleitung und die Chief Risk Officer erfolgt mindestens quartalsweise und umfasst insbesondere die Entwicklung des Geschäftsganges, die Ertragslage, die Risikoexposition in den wesentlichen Risikoarten sowie den Stand von strategischen Projekten der Bank. Ausserordentliche Ereignisse werden dem Bankrat unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Der Bankrat verfügt über eine ihm direkt unterstellte, von der Geschäftsleitung unabhängige Interne Revision. Dieser steht ein uneingeschränktes Einsichts-, Kontroll- und Antragsrecht innerhalb der Bank zu. Sie prüft, ob sich die einzelnen Geschäftstätigkeiten der Bank im Rahmen der regulatorischen und gesetzlichen Vorgaben bewegen und ob dabei die durch den Bankrat erlassene Strategie eingehalten wird. Insbesondere begutachtet sie die Zweckmässigkeit der Organisation der Bank in Bezug auf Systematik, Gesetzeskonformität, Ordnungsmässigkeit, Sicherheit und Wirtschaftlichkeit. Im Weiteren beurteilt sie im Rahmen ihrer Prüfungen die Angemessenheit und Wirksamkeit des durch die Bank implementierten Internen Kontrollsystems (IKS). Die Prüfungstätigkeit orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben und dem bankinternen Reglement über die Interne Revision. Die Planung und Durchführung der Revisionstätigkeit erfolgen grundsätzlich risikoorientiert, wobei darauf geachtet wird, dass sämtliche Bereiche und alle für die Bank bedeutenden Prozesse innerhalb einer gewissen Periode aus Revisionssicht analysiert und bewertet werden. Die Berichterstattung erfolgt gemäss Kapitel 6.4.

Das Interne Kontrollsystem (IKS) schreibt eine Funktionentrennung sowie Kontrollaktivitäten und Meldungen vor, welche eine ordnungsmässige Geschäftsführung, die Feststellung und Beseitigung von Mängeln sowie die Erkennung und Beurteilung von Risiken sicherstellen.

Jährlich erfolgt eine Berichterstattung über die Durchführung und die Erkenntnisse an den Prüfungs- und Risikoausschuss und an den Bankrat.

Über die Einschätzung des Compliance-Risikos und die Tätigkeit der Compliance-Fachstelle erfolgt eine jährliche Berichterstattung an den Prüfungs- und Risikoausschuss und an den Bankrat.

Jede und jeder Mitarbeitende hat das Recht, festgestellte Verletzungen von Gesetzen und Verstösse gegen andere Normen des Rechts oder der Ethik dem General Counsel respektive dem Vorsitzenden des Prüfungs- und Risikoausschusses des Bankrats zu melden.

Diese Meldung darf auch anonym erfolgen. Den Mitarbeitenden dürfen aus dieser Meldung keinerlei Nachteile entstehen; ihre Namen sind nur den beiden vorgenannten Ansprechpersonen der Meldung bekannt und werden bankintern strikt geheim gehalten. Im Berichtsjahr sind keine Meldungen erfolgt.

## 4. GESCHÄFTSLEITUNG

### 4.1. Mitglieder der Geschäftsleitung

Sämtliche Mitglieder der Geschäftsleitung haben die Schweizer Nationalität.

### 4.2. Managementverträge

Es bestehen keine Managementverträge zwischen der Bank und Dritten.

Name Geburtsdatum Wohnort	Funktion	In Funktion seit	Beruflicher Hintergrund	Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien per 1.1.2023
<b>Dieter Widmer</b> 02.05.1967 Unterentfelden	Direktionspräsident, Bereichsleiter Unternehmenssteuerung, Mitglied des Nachhaltigkeitsgremiums	2016; als Direktionspräsident 2018	Eidg. dipl. Bankfachexperte, eidg. dipl. Finanzanalytiker & Vermögensverwalter AZEK/CEFA, Abschluss Executive Program Swiss Finance Institute, Absolvent SKU; langjährige Bank- und Führungserfahrung im Asset Management und in der Kundenberatung bei verschiedenen Schweizer Banken. Leiter Kompetenzcenter Anlagen, Stv. Bereichsleiter Anlagen und Handel sowie Bereichsleiter Anlagen und Handel bzw. Kundenlösungen bei der Aargauischen Kantonalbank.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Pfandbriefzentrale der schweizerischen Kantonalbanken, Zürich, Verwaltungsratsvizepräsident</li> <li>– Verband Schweiz. Kantonalbanken, Basel, Verwaltungsrat</li> </ul>
<b>Stefan Liebich</b> 29.12.1965 Zofingen	Stv. Direktionspräsident, Bereichsleiter Finanzen & Risiko	2013	Eidg. dipl. Bankfachexperte, Executive Master of Banking, Absolvent SKU; langjährige Bank- und Führungserfahrung bei der Aargauischen Kantonalbank mit Schwerpunkt Risikomanagement.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Freizügigkeitsstiftung der Aargauischen Kantonalbank, Aarau, Stiftungsratspräsident</li> <li>– Vorsorgestiftung Sparen 3 der Aargauischen Kantonalbank, Aarau, Stiftungsratspräsident</li> <li>– Aarg. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Aarau, Stiftungsrat/Mitglied Leit. Ausschuss</li> <li>– Verein argovia philharmonic, Aarau, Mitglied des Vorstandes</li> <li>– Stiftung LEBENSRAUM AARGAU, Aarau, Stiftungsrat</li> <li>– Stiftung Landenhof, Unterentfelden, Stiftungsrat</li> </ul>
<b>Mirco Hager</b> 06.06.1967 Bergdietikon	Bereichsleiter Kundenlösungen	2018	Executive MBA Universität Zürich, Executive Program Swiss Finance Institute, Betriebsökonom Bsc in Business Administration Institut für Betriebsökonomie; langjährige Finanz- und Führungserfahrung in verschiedenen Unternehmen und Branchen. Leiter Controlling und Stv. Bereichsleiter Finanzen & Risiko bei der Aargauischen Kantonalbank.	
<b>Patrick Küng</b> 02.08.1974 Bremgarten	Bereichsleiter Firmenkunden & Institutional Banking	2017	Executive MBA Hochschule Luzern, Executive Master of Corporate Finance IFZ Zug, eidg. dipl. Bankfachexperte; langjährige Bank- und Führungserfahrung im Firmenkundengeschäft, u.a. Leiter Firmenkunden und Mitglied der Geschäftsleitung einer Schweizer Regionalbank.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Förderstiftung Technopark Aargau, Brugg, Vizepräsident</li> <li>– Integra Stiftung für Behinderte im Freiamt, Wohlen, Mitglied Stiftungsversammlung</li> <li>– Ambassador-Club Wohlen-Freiamt, Mitglied Vorstand/Kassier</li> </ul>
<b>Simon Leumann</b> 08.02.1976 Nuglar	Bereichsleiter Digitalisierung & Infrastruktur	2019	Lic. rer. pol., eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer; langjährige Bank- und Führungserfahrung, u.a. Stv. Leiter Kreditmanagement, Leiter Institutionelle Kunden, Leiter Strategische Projekte und Mitglied der Geschäftsleitung IT & Services bei einer anderen Kantonalbank.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Stiftung LEBENSRAUM AARGAU, Aarau, Stiftungsrat</li> </ul>
<b>Jürg Segmüller</b> 21.09.1968 Habsburg	Bereichsleiter Privatkunden & Private Banking	2022	Lic. oec. publ. Universität Zürich in Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht und politische Ökonomie, langjährige Führungserfahrung bei Schweizer Grossbanken im Bereich Private Banking in der Rolle als Regionenleiter und als Stabschef (Sales & Segment Management). Langjährige Erfahrung und Engagement im Non-Profit-Bereich.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Verein Swiss New Energy, Habsburg, Präsident des Vorstandes</li> </ul>

## 5. ENTSCHÄDIGUNGEN, BETEILIGUNGEN UND DARLEHEN

Siehe Vergütungsbericht.

## 6. REVISIONSSTELLEN

### 6.1. Revisionsstellen

Die Bank verfügt neben der Internen Revision über eine vom Regierungsrat beauftragte Revisionsstelle sowie über eine vom Bankrat gewählte bankengesetzliche Revisionsstelle.

#### Regierungsrätliche Revisionsstelle

PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, seit 2021

Mandatsleiter:

Thomas Romer, seit 2021

Zugelassener Revisionsexperte

#### Bankengesetzliche Revisionsstelle

PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, seit 2021

Mandatsleiter:

Thomas Romer, seit 2021

Zugelassener Revisionsexperte

#### Interne Revision

Daniel Frank, seit 2021

Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

### 6.2. Revisionshonorar regierungsrätliche sowie bankengesetzliche Revisionsstelle.

Siehe Tabelle 3.4 Sachaufwand.

### 6.3. Zusätzliche Honorare

Bankengesetzliche Revisionsstelle. Siehe Tabelle 3.4 Sachaufwand.

### 6.4. Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der Revision

Die durch den Regierungsrat beauftragte Revisionsstelle erstattet ihren Bericht dem Regierungsrat. Sie bespricht ihre Erkenntnisse mit dem Prüfungs- und Risikoausschuss und der Geschäftsleitung.

Die durch den Bankrat gewählte bankengesetzliche Revisionsstelle erstattet ihre Revisionsberichte über die Aufsichtsprüfung und die Rechnungsprüfung dem Bankrat und der FINMA. Diese Revisionsberichte werden durch den Prüfungs- und Risikoausschuss und den Bankrat an getrennten Sitzungen in Anwe-

senheit von Vertretern der bankengesetzlichen Revisionsstelle eingehend behandelt.

Die Interne Revision überprüft den gesamten Tätigkeitsbereich der Bank und verfasst darüber zuhanden der Bankorgane schriftliche Berichte.

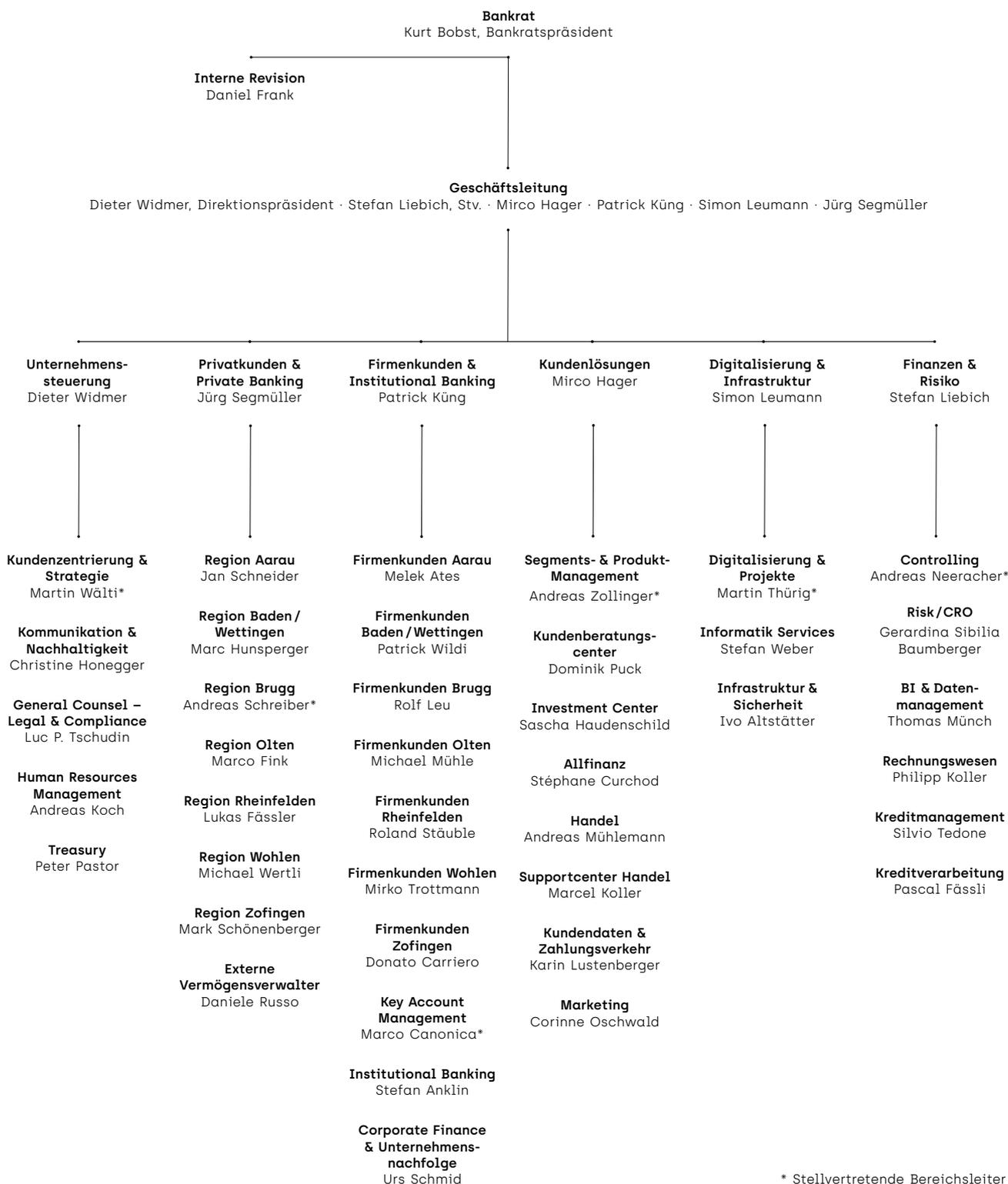
Der Prüfungs- und Risikoausschuss macht sich ein Bild von der Wirksamkeit der Revision. Er beurteilt die Leistung der Internen Revision sowie der Revisionsstellen und vergewissert sich über ihre Unabhängigkeit. Er beurteilt die Honorierung der Revisionsstellen und prüft die Vereinbarkeit der Revisionstätigkeit mit allfälligen Beratungsmandaten.

## 7. INFORMATIONSPOLITIK

Ersichtlich auf [www.akb.ch](http://www.akb.ch), wo auch die materiellen Veränderungen der offengelegten Corporate Governance gemäss Randziffer 40 des Rundschreibens 2016/1 der FINMA über die «Offenlegung – Banken» vom 28. Oktober 2015 (Änderungen 8. Dezember 2021) nachgeführt werden.

# 8. ORGANIGRAMM DER AKB

Aargauische Kantonalbank per 1. Januar 2023



# Vergütungs- bericht

## 1. SALÄRSYSTEM

Das Salärssystem richtet sich nach definierten Funktionsstufen mit marktkonformen Salärbandbreiten. Die Funktionsstufeneinteilung wird periodisch sowie im Rahmen der ordentlichen Salärrevision überprüft. Die Bank gewährt den Arbeitnehmenden marktübliche Vergünstigungen für einzelne Dienstleistungen und Produkte. Der Bankrat legt die jährliche Gesamtlohnsumme und deren Entwicklung fest. Zudem erlässt er ein Bonusreglement und legt die jährliche Bonusgesamtsumme, die Bonusanteile für die Funktionsstufen sowie die variablen Saläre der Mitglieder der Geschäftsleitung fest. Das Ausschütten eines variablen Salärs (Bonus) ist vom Erfüllungsgrad der im Rahmen des Budgetprozesses für das Folgejahr aus der Gesamtbankstrategie abgeleiteten Ziele und Kriterien für die Gesamtbank, der quantitativen und qualitativen, individuellen Ziele und bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung zusätzlich der Bereichsziele abhängig. Bei Überschreiten einer Obergrenze (Cap) wird der Prozentanteil am Geschäftserfolg für die Berechnung der Bonusgesamtsumme begrenzt. Bei Unterschreiten der Untergrenze (Floor) entfällt ein Bonus. Die Bonusgesamtsumme ist eine aus der Gesamtbankstrategie, der angestrebten Eigenkapitalrendite und der Risikopolitik abgeleitete Grösse. Bei Änderungen in der Rechnungslegung und besonderen Umständen (z.B. Sonderprojekte, spezielle Marktbedingungen unter Beachtung eines Konkurrenzvergleichs mit Fokus auf den geografisch relevanten Bankenmarkt, Situation bei den Wertberichtigungen) kann der Bank-

rat die Bonusgesamtsumme abweichend von den vorgenannten Regelungen anpassen. Bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung kann der Bankrat zur Berücksichtigung von nicht vereinbarten Zielen oder anderen Begebenheiten bis zu maximal einem Fünftel und bei ausserordentlichen Vorkommnissen beliebig vom für diese geltenden Berechnungsschema abweichen. Ein Anrecht auf einen Bonus besteht nicht. Dieser wird in der beruflichen Vorsorge mitversichert. Ein Bonus ist auf maximal 100% des im entsprechenden Kalenderjahr bezogenen festen Salärs plafoniert. Bei den Mitgliedern der Geschäftsleitung gilt die Plafonierung gemäss Kapitel 2.2. Individuelle Ziele und die Ausrichtung eines Bonus sind bei Personen in Kontrollfunktionen möglich, sofern keine Anreize gesetzt werden, welche zu Interessenkonflikten mit ihren Aufgaben führen. Es bestehen keine Beteiligungsprogramme.

## 2. INHALT, FESTSETZUNGS- VERFAHREN UND VERGÜTUNGEN AN ORGANMITGLIEDER

Die Richtlinien zur Public Corporate Governance des Kantons schreiben die Veröffentlichung der Vergütungen der Organmitglieder gemäss Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (Stand am 1. Januar 2014; VegüV) vor, sofern keine Abweichung festgelegt worden ist.

## 2.1. Bankrat

Die Vergütung der Mitglieder des Bankrats (ohne Bankratspräsident) umfasst gemäss Reglement vom 21. Mai 2021 über die Vergütung des Bankrats Pauschalen für die Funktionen Bankrat, Vizepräsidium, Ausschuss und Ausschussvorsitz sowie Sitzungsgelder, Sozialleistungen und die Versicherung der Entschädigung in der beruflichen Vorsorge. Beim Bankratsprä-

sidenten mit einem Pensum von 60% umfasst die Vergütung die arbeitsvertragliche Salarisierung.

Das vom Bankrat auf Antrag seines Personal- und Vergütungsausschusses erlassene Reglement über seine Vergütung inklusive Nebenleistungen und die Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Bankrats bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats.

Bankrat	Pauschalen		Sitzungsgelder		Total	Dienst- und Sachleistungen, weitere Vergütungen	Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen		Arbeitgeberbeiträge für berufliche Vorsorge	
	Art. 14 Abs. 2 Ziffer 1 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffer 1 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 VegüV			Art. 14 Abs. 2 Ziffern 3-7 und 9 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffer 8 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffer 8 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffer 8 VegüV
	2022 [Vorjahr]	2022 [Vorjahr]	2022 [Vorjahr]	2022 [Vorjahr]	2022 [Vorjahr]	2022 [Vorjahr]	2022 [Vorjahr]	2022 [Vorjahr]	2022 [Vorjahr]	2022 [Vorjahr]
<b>Dieter Egloff</b>	250 000 [250 000]	— [—]	250 000 [250 000]	— [—]	250 000 [250 000]	5 000 <sup>1)</sup> [— <sup>1)</sup>	20 872 [20 834]	43 072 [46 770]	—	—
<b>Thomas Eichler</b>	78 000 [78 000]	20 150 [25 150]	98 150 [103 150]	—	98 150 [103 150]	3 000 [—]	5 187 [5 506]	12 087 [13 018]	—	—
<b>Andréa Belliger Krieger</b>	36 000 [36 000]	19 450 [21 050]	55 450 [57 050]	—	55 450 [57 050]	— [—]	4 145 [4 265]	7 411 [7 721]	—	—
<b>Kurt Bobst</b>	38 000 [38 001]	27 500 [23 750]	65 500 [61 751]	—	65 500 [61 751]	— [—]	4 897 [4 416]	8 885 [8 935]	—	—
<b>Felix Graber</b>	43 000 [43 000]	22 700 [22 000]	65 700 [65 000]	—	65 700 [65 000]	— [—]	4 912 [4 859]	8 913 [8 817]	—	—
<b>Hans Peter Kunz</b>	30 000 [30 000]	17 550 [19 550]	47 550 [49 550]	—	47 550 [49 550]	— [—]	3 555 [3 704]	5 880 [6 267]	—	—
<b>Hans-Ulrich Pfyffer</b>	51 000 [51 000]	32 950 [31 750]	83 950 [82 750]	—	83 950 [82 750]	— [—]	6 276 [6 186]	11 388 [11 226]	—	—
<b>Beni Strub</b>	28 000 [28 000]	15 050 [15 800]	43 050 [43 800]	—	43 050 [43 800]	— [—]	1 673 [1 989]	4 496 [4 758]	—	—
<b>Thomas Zemp</b>	38 000 [38 000]	22 500 [24 650]	60 500 [62 650]	—	60 500 [62 650]	— [—]	4 523 [4 684]	8 207 [8 499]	—	—
<b>Bankrat total</b>	<b>592 000</b> <b>[592 001]</b>	<b>177 850</b> <b>[183 700]</b>	<b>769 850</b> <b>[775 701]</b>	<b>8 000</b> <b>[—]</b>	<b>769 850</b> <b>[775 701]</b>	<b>8 000</b> <b>[—]</b>	<b>56 040</b> <b>[56 643]</b>	<b>110 339</b> <b>[116 011]</b>	<b>—</b>	<b>—</b>

<sup>1)</sup> Nicht darin enthalten sind Arbeitnehmervergünstigungen, soweit sie marktüblich sind, die sämtlichen Mitarbeitenden gewährt werden und nicht steuerbares Einkommen darstellen.

## 2.2. Geschäftsleitung

Das Gesetz über die Aargauische Kantonalbank (AKBG) begrenzt unter anderem den Bruttolohn der Mitglieder der Geschäftsleitung beim doppelten Bruttolohn eines Mitglieds des Regierungsrats (§ 11 Abs. 3 AKBG) und schliesst im Verhältnis zum Lohn höhere Vorsorgebeiträge der Mitglieder der Geschäftsleitung gegenüber denjenigen der übrigen Mitarbeitenden (§ 11 Abs. 4 AKBG) und zusätzliche Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung wie z.B. Abgangs- oder Antrittschädigungen usw. (§ 11 Abs. 6 AKBG) aus.

Der Regierungsrat genehmigt das Vergütungsreglement der Geschäftsleitung, die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung (§ 14 Abs. 1 lit. b<sup>bis</sup> AKBG) sowie die Vergütung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung (§ 14 Abs. 1 lit. b<sup>ter</sup> AKBG).

Die Vergütung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung besteht gemäss Reglement vom 19. November 2015 (Stand 15. November 2018) über die Vergütung der Geschäftsleitung aus einem festen und einem variablen Salär, welche insgesamt das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats nicht übersteigen darf. Bei den übrigen Mitgliedern der Geschäftsleitung beträgt das feste Salär je nach Funktion zwischen der Hälfte und drei Vierteln des Bruttolohns des

Vorsitzenden der Geschäftsleitung und kann das variable Salär bis zu einem Drittel von dessen maximalem Bruttolohn betragen.

Das vom Bankrat auf Antrag seines Personal- und Vergütungsausschusses erlassene Reglement über die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung sowie die Vergütung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung inklusive Nebenleistungen und die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung bedürfen der Genehmigung des Regierungsrats. Der Bankrat beschliesst auf Antrag des Direktionspräsidenten bzw. seines Personal- und Vergütungsausschusses das feste und das variable Salär der Mitglieder der Geschäftsleitung.

Die im Berichtsjahr ausgerichteten Vergütungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung übersteigen nicht das Doppelte des Bruttolohns eines Mitglieds des Regierungsrats. Es wurden keine Abgangs- oder andere Entschädigungen, keine Vergütungen im Voraus, keine Prämien für Käufe und Verkäufe von anderen Gesellschaften und keine zusätzlichen Vergütungen aus einem Berater- oder Arbeitsvertrag von einer anderen Gesellschaft der Gruppe ausgerichtet.

Das Verhältnis zwischen der tiefsten und der höchsten Vergütung in der Bank beträgt 1:10,8 – dasjenige zwischen dem Medianlohn und der höchsten Vergütung 1:5.

Geschäftsleitung (GL)	Grundlohn	Variable Vergütungen	Total	Dienst- und Sachleistungen, weitere Vergütungen	Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen	Arbeitgeberbeiträge für berufliche Vorsorge <sup>1)</sup>
	Art. 14 Abs. 2 Ziffer 1 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffern 1 und 2 VegüV		Art. 14 Abs. 2 Ziffern 3–7 und 9 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffer 8 VegüV	Art. 14 Abs. 2 Ziffer 8 VegüV
<b>GL total 2022</b> (6 Mitglieder)	2 500 000	1 107 800	3 607 800		247 735	652 290
<b>GL total 2021</b> (6 Mitglieder)	2 480 000	987 800	3 467 800	3 420	274 132	669 363
<b>GL-Mitglied mit höchster Vergütung 2022 <sup>1)</sup>: Dieter Widmer</b>	500 000	108 900	608 900		46 281	118 209
<b>GL-Mitglied mit höchster Vergütung 2021 <sup>1)</sup>: René Chopard</b>	410 000	198 900	608 900	3420	47 464	122 027

<sup>1)</sup> Die Berechnung der höchsten Vergütung umfasst gemäss VegüV die Arbeitgeberbeiträge für Sozialversicherungen und berufliche Vorsorge. Bei der beruflichen Vorsorge kann ein höheres Alter aufgrund der unterschiedlichen Sparstaffelung zu höheren Pensionskassenbeiträgen führen; als Grundlage für die Berechnung der Pensionskassenbeiträge ist bei der variablen Vergütung der Durchschnitt des aktuellen Jahres und der zwei Vorjahre massgebend.

### 3. VERGÜTUNGEN AN FRÜHERE ORGANMITGLIEDER

Die Bank hat im Berichtsjahr keine Vergütungen an frühere Organmitglieder ausgerichtet.

### 4. ORGANKREDITE

Organkredite sind gemäss dem von der FINMA genehmigten Kreditreglement vom 1. Juli 2018 Ausleihungen, Limiten usw. jeglicher Art an bzw. zugunsten natürlicher oder juristischer Personen sowie Personengruppen, welche Mitglied eines Organs der Bank sind, deren Ehegatten und direkte Nachkommen, juristische Personen oder Personengesellschaften, wenn eine der vorgenannten Personen mit der Geschäftsleitung oder als Präsident des Verwaltungsrates betraut ist sowie Unternehmen, bei welchen die Bank respektive eine oder mehrere der vorgenannten natürlichen oder juristischen Personen einzeln oder zusammen, direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen ausüben können.

Den Mitgliedern des Bankrats und diesen nahestehenden Personen werden mit Ausnahme des Bankratspräsidenten die ordentlichen Kundenbedingungen bei gleicher Bonität gewährt. Dem Bankratspräsidenten und den Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie deren Ehepartnern werden die ordentlichen, branchenüblichen Mitarbeiterbedingungen bei gleicher Bonität gewährt. Den ihnen nahestehenden übrigen Personen werden die ordentlichen Kreditbedingungen bei gleicher Bonität gewährt.

Kompetenzträger für Organkredite bis max. CHF 2,5 Millionen (davon max. CHF 1 Million blanko) ist der oberste Kreditausschuss (Direktionspräsident und Bereichsleiter Finanzen & Risiko), der eine Kreditgewährung nur einstimmig bewilligen kann. Bei höheren Engagements oder bei Krediten eines Mitglieds des obersten Kreditausschusses beschliesst der Vorsitzende des Prüfungs- und Risikoausschusses respektive bei dessen Abwesenheit bzw. bei einem Kredit an diesen dessen Stellvertreter.

Der Bereichsleiter Finanzen & Risiko orientiert periodisch den Prüfungs- und Risikoausschuss und den Bankrat über die neuen Organkredite.

Gemäss Botschaft zur 2. Lesung des AKBG vom 6. Mai 2015 sind die ausstehenden Darlehen und Kredite an die Mitglieder des Bankrats und der Geschäftsleitung je im Total aufzuführen: Diese umfassten per 31. Dezember 2022<sup>1)</sup>:

Total Bankrat (4 Personen)  
CHF 7 540 750  
[Vorjahr: 3 Personen; CHF 6 655 750]

Total Geschäftsleitung (5 Personen):  
CHF 4 765 000  
[Vorjahr: 5 Personen; CHF 6 255 750]

Die den Mitgliedern von Bankrat und Geschäftsleitung nahestehenden Personen verfügten per 31. Dezember 2022 über marktübliche Konditionen.

Kein Mitglied des Bankrats weist eine geschäftliche Beziehung zur Bank auf, welche aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs im Sinne von Randziffer 29 des Rundschreibens 2017/1 der FINMA über die «Corporate Governance bei Banken» zu einem Interessenkonflikt führt oder eine verhältnismässig nicht geringfügige, geschäftliche Beziehung mit der Bank gemäss Ziff. 14 des Swiss Code darstellt. Zudem stellen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen sicher, dass bei der Vergabe von Organkrediten kein Missbrauch möglich wäre. Dies sowie der Umstand, dass Ausleihungen zum Kerngeschäft der Bank gehören und dem Bankkundengeheimnis unterstehen, rechtfertigen die Angabe des Gesamtbetrags und der betroffenen Anzahl Personen [Ziff. 29 Swiss Code].

<sup>1)</sup> Für die Zusammensetzung der Organkredite gemäss Rechnungslegungsvorschriften vgl. Tabelle 1.17.

# Bericht der Revisionsstelle

## Prüfung des Vergütungsberichts

### Bericht der Revisionsstelle

an den Regierungsrat des Kantons Aargau

#### Bericht zur Prüfung des Vergütungsberichts

##### Prüfungsurteil

Wir haben den Vergütungsbericht der Aargauische Kantonalbank (die Gesellschaft) für das am 31. Dezember 2022 endende Jahr geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Vergütungsbericht (Seiten 82 – 85) der Aargauische Kantonalbank für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr den massgebenden gesetzlichen Grundlagen (insbesondere dem Gesetz über die Aargauische Kantonalbank und der Botschaft an den Grossen Rat vom 6. Mai 2015, Abschnitt 4.2.3).

##### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den massgebenden gesetzlichen Grundlagen und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

##### Sonstige Informationen

Der Bankrat ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Geschäftsbericht enthaltenen Informationen, aber nicht den Vergütungsbericht, die Jahresrechnung und unsere dazugehörigen Berichte.

Unser Prüfungsurteil zum Vergütungsbericht erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Prüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zu den geprüften Finanzinformationen im Vergütungsbericht oder unseren bei der Prüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

##### Verantwortlichkeiten des Bankrates für den Vergütungsbericht

Der Bankrat ist verantwortlich für die Aufstellung eines Vergütungsberichts in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Aargauische Kantonalbank und der Botschaft an den Grossen Rat vom 6. Mai 2015, Abschnitt 4.2.3. und für die internen Kontrollen, die der Bankrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung eines Vergütungsberichts zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist. Dem Regierungsrat obliegt die Genehmigung der Vergütungsreglemente des Bankrates und der Geschäftsleitung sowie der Vergütungen der einzelnen Mitglieder des Bankrates, der Gesamtvergütung der Geschäftsleitung und der Vergütung des Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, Postfach, 8050 Zürich  
Telefon: +41 58 792 44 00, [www.pwc.ch](http://www.pwc.ch)

PricewaterhouseCoopers AG ist Mitglied eines globalen Netzwerks von rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Gesellschaften.

#### Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung des Vergütungsberichts

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Vergütungsbericht nach dem Gesetz über die Aargauische Kantonalbank und der Botschaft an den Grossen Rat vom 6. Mai 2015, Abschnitt 4.2.3 frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den massgebenden gesetzlichen Grundlagen und den SA-CH durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Vergütungsberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den massgebenden gesetzlichen Grundlagen und den SA-CH üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemässes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Vergütungsbericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten Internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des Internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Bankrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Prüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im Internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

Wir geben dem Bankrat bzw. dessen zuständigem Ausschuss auch eine Erklärung ab, dass wir die relevanten beruflichen Verhaltensanforderungen zur Unabhängigkeit eingehalten haben, und kommunizieren mit ihnen über alle Beziehungen und sonstigen Sachverhalte, von denen vernünftigerweise angenommen werden kann, dass sie sich auf unsere Unabhängigkeit auswirken, und – sofern zutreffend – über Massnahmen zur Beseitigung von Gefährdungen oder getroffene Schutzmassnahmen.

PricewaterhouseCoopers AG



Thomas Romer  
Revisionsexperte  
Leitender Revisor



Tobias Leisibach  
Revisionsexperte

Zürich, 16. März 2023



Aargauische Kantonalbank | Bericht der Revisionsstelle an die an den Regierungsrat des Kantons Aargau

